

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 55 „Gartenstadt“

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 11.02.2021 mit Beschluss Nr. 2021/013 den Bebauungsplan Nr. 55 „Gartenstadt“ als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Das Landratsamt Nordsachsen als sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 01.07.2021 unter der Registriernummer 300/07/2021 und dem Aktenzeichen 2018-06056 genehmigt.

Der Genehmigung liegen der Bebauungsplan Nr. 55 „Gartenstadt“ Taucha in der Fassung vom 23.11.2020, redaktionell angepasst am 11.02.2021, mit der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 und den darauf befindlichen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung vom 23.11.2020, zuletzt geändert am 11.02.2021, zugrunde.

Die Satzung des Bebauungsplanes besteht aus: dem Rechtsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 23.11.2020, redaktionell angepasst am 11.02.2021. Es gelten die Begründung in der Fassung vom 23.11.2020, zuletzt geändert am 11.02.2021 sowie die dazugehörigen Anlagen und Fachgutachten:

- Anlage 1 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) vom 14.04.2020, Büro biocard
- Anlage 2 Umweltbericht vom 23.11.2020
- Anlage 2.1 Karte 5: Digitales Orthofoto mit Baumkataster
Karte 6: Bestand und Nutzung
Tabelle 2: Baumkataster Gartenstadt
- Anlage 2.2 Karte 7: Grünordnungsplan
- Anlage 3: Gutachterliche Stellungnahme zur Schallimmission vom 09.04.2021, Büro GAF
- Anlage 4: Verkehrsplanerische Untersuchungen einschl. 1. Ergänzung vom März 2020, Büro EIBS
- Anlage 5: Erschließungsplanung vom 07.04.2020, Ingenieurbüro Hirsch
- Anlage 6 Ergebnisbericht Bodenuntersuchung ehem. KIM-Gelände vom 05.11.2019, IB Beyer
- Anlage 6.1: Karten und Lagepläne
- Anlage 6.2 Lageplan KIM-Gelände
- Anlage 7: Nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung vom 16.11.2018, IB Beyer
- Anlage 8: Raumordnerische Prüfung im Rahmen Ansiedlung Lebensmittelmarkt vom September 2020, CIMA

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im beigegefügteten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan (Planzeichnung).

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Gartenstadt“ tritt gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung sowie gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5 auch das Abwägungsergebnis in der Stadtverwaltung Taucha, Fachbereich Bauwesen, 3. Obergeschoss, Zimmer 303, Schloßstraße 13, 04425 Taucha während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a Abs.2 BauGB werden die Planunterlagen auch in das Internet unter nachstehender Adresse www.taucha.de → Bauen und Wohnen → Bauleitplanung eingestellt sowie über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung zugänglich gemacht. Das Abwägungsergebnis ist ebenso unter www.taucha.de unter → Bauen und Wohnen → Bauleitplanung ersichtlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Taucha geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

→

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Form-

vorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Tobias Meier
Tobias Meier, Bürgermeister

